

SATZUNG

der Gemeinde Tolk
über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 29.11.1990)

Änderungen:

1. § 14 Abs. 3 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 21.07.2000 Seite 101)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. S. 159), der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 17.05.1978 (GVOBl. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. S. 44) und des § 35 des Landeswassergesetzes in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 07.05.1979 (GVOBl. S. 328), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tolk vom 15. November 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Gebiet der Gemeinde Tolk gelegenen Grundstücke.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tolk betreibt die unschädliche Beseitigung des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet.
- (2) Abwasser in Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (3) Die Niederschlagsentwässerung umfasst
 1. die Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers,
 2. die Behandlung des in die Entwässerungsanlagen eingeleiteten Niederschlagswassers.
- (4) Die Gemeinde Tok schafft die für die Entwässerung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Kanalnetz sowie Behandlungsanlagen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Entwässerungsanlagen gehören auch:
 1. die Grundstückkanäle vom Straßenkanal einschließlich Reinigungsschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze,

2. Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Entwässerungsanlage geworden sind und
3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde Tolk ihrer zur Niederschlagsentwässerung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 3 Grundstück

- (1) Grundstück in Sinne dieser Satzung ist jeder im Grundbuch eingetragene zusammenhängende Grundbesitz. Ausnahmsweise können zwei grundbuchrechtliche Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück betrachtet werden und ein grundbuchrechtliches wirtschaftlich aufgeteilt werden.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Amt Tolk anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis das Amt Tolk Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, sein Grundstück an die Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Entwässerungskanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde Tolk den Anschluss auf Antrag zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 7 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Entwässerungsanlage die auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Entwässerungsanlage darf ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Entwässerungsanlage gelangen, so ist die Rettungsleitstelle des Kreises Schleswig-Flensburg in Schleswig unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser einzubauen. Für den Bau der Abscheider ist die jeweils geltende DIN-Vorschrift maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf keinem Abwassernetz zugeführt werden.
- (4) Die Gemeinde Tolk kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist,

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn es
 1. durch eine Straße erloschen ist, in der ein betriebsfertiger Entwässerungskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder
 2. wenn es durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat oder
 3. wenn die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen über das Grundstück verlaufen (Anschlusszwang).
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Entwässerungskanäle durch die Gemeinde Tolk wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde Tolk kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Entwässerungsanlage verlangen, wenn besondere Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Entwässerungsanlagen bei der Amtsverwaltung einzureichen. Bei

Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

- (5) Den Abbruch eines an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Gebäudes ist der Gemeinde Tolk rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt der Anschlussverpflichtete die Mitteilung schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Abschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang), sofern die Regelung des § 6 nicht entgegensteht.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/ oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Niederschlagswassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. Buchst. c Landeswassergesetz vorliegt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eins Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde Tolk beantragt werden.
- (3) Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe jeweils zum Quartalsanfang schriftlich beantragt werden. Bei Vorliegen der Gründe kann die Befreiung für längstens ein Jahr angesprochen werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Entwässerungsanlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Entwässerungsanlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde Tolk kann bei Vorliegen besondere Verhältnisse auch gestatten, dass mehrer Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Anschlussnehmers die Gemeinde Tolk.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und –einrichtungen bis zum Reinigungsschacht, obliegen Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde Tolk durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde Tolk. Der Anschlussnehmer oder die bauausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem Amt Tolk anzuzeigen. Bei Abnahme müssen die abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Anschlussleitung bis zum Reinigungsschacht müssen bei offenem Rohrgraben abgenommen werden. Die Abnahme der Anlagen durch die Gemeinden Tolk befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenden Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeitigen ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlussleitungen und –einrichtungen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes der Hausanschlussleitungen oder satzungswidriger Benutzung der Entwässerungsanlage entstehen. Bei einem gemeinsamen Anschluss sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Gemeinde Tolk kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Die Kosten der Ausbesserung, Erneuerung und sonstiger Veräußerung der Entwässerungskanäle einschließlich Reinigungs- bzw. Übergabeschacht, die infolge von Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück durch den Anschlussberechtigten erforderlich werden, trägt der Anschlussberechtigte. Die Gemeinde Tolk ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung oder den gesamten Betrag der Kosten zu verlangen. Dem Anschlussberechtigten obliegt die Reinigung der Entwässerungskanäle.

§ 10 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und –einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde Tolk. Die Anlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- (2) Die Anschlussgenehmigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich bei der Gemeinde Tolk zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen über Art und Umfang der beabsichtigten Anschlüsse sowie die beabsichtigte Leistungsführung beizufügen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde Tolk ein Bestandsplan der Anschlussleitungen zu überlassen.

§ 11 Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Entwässerungsanlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Entwässerungsanlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden der Gemeinde Tolk aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 12 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichten sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und – einrichtungen die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Tolk ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Entwässerungsanlage, die Reinigungsöffnungen und Prüfschächte müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 13 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nach § 6 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt und den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,

2. nach § 9 Abs. 3 bis 5 die Anschlussleitungen und –einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 3. die nach § 10 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 4. den in § 12 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.